

Bielefeld, 08. Januar
69999/223/229

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021.

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“

Die Überbrückungshilfe II unterstützt antragsberechtigte Unternehmen bis zum 31.12.2020 und kann noch bis 31.01.2021 beantragt werden. Bereits beschlossen wurde, dass sie als **Überbrückungshilfe III** für die Zeit von Januar 2021 bis Juni 2021 in erweiterter Form fortgeführt wird. Unter anderem wird die Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung sowie für Modernisierungsmaßnahmen zur Erfüllung von Hygienemaßnahmen verbessert. Zudem sollen auch Abschreibungen berücksichtigt werden können. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. EUR 50.000,00 künftig bis zu max. EUR 200.000,00 pro Monat Betriebskostenerstattung möglich. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der Reisebranche und der Kulturszene.

Die neue Überbrückungshilfe III enthält auch die sog. „**Neustarthilfe**“ für Soloselbständige. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Der steuerpflichtige Zuschuss beträgt – unter weiteren Voraussetzungen – **bis zu EUR 5.000,00** für den Zeitraum bis Ende Juni 2021.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

Bank Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
BLZ 478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
Konto 3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
BIC GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

Mit der Neustarthilfe können Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorjahreszeitraums 2019 erhalten. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit von Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen. Die Anträge können nach Programmstart im Jahr 2021 gestellt werden.

Bei der Neustarthilfe soll es sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss handeln, der nicht zurückzuzahlen ist.

Die **Dezemberhilfe** folgt der Novemberhilfe in Art und Ausgestaltung und fördert Unternehmen, Selbstständige und Vereine/Einrichtungen, die von den temporären Zwangs-Schließungen betroffen sind. Dazu gehören auch Hotelbetriebe und Unternehmen, die von den Maßnahmen indirekt betroffen sind. Die Förderung wird in Form einer Zahlung von bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 für den Zeitraum der Schließung gewährt.

2. Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung

Zur steuerlichen Anerkennung müssen haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zweckgebunden mit dem entsprechenden Haushalt verknüpft sein und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem Verfahren am 13.05.2020 zu Ungunsten einer Steuerpflichtigen, die die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistung sowie für Tischlerarbeiten zur Reparatur eines Hoftores als Handwerkerleistung beantragte. Das Hoftor musste zunächst ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt instandgesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Steuerpflichtigen eingebaut werden.

Der BFH lehnte die angestrebte Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ab. Beide Dienstleistungen erfordern Tätigkeiten, die dem Haushalt dienen und sonst üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden. Sie sind darüber hinaus in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchzuführen. Dies ist bei Straßenreinigungsarbeiten nicht gegeben, so der BFH.

Auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind nur begünstigt, wenn vorstehende Kriterien erfüllt sind. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen sind nicht zu berücksichtigen, da ihnen der räumliche Zusammenhang zum Haushalt fehle. Hier empfiehlt der BFH, die Arbeitskosten im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstatt-Lohn“ und in einen begünstigten „Vor-Ort-Lohn“ aufzuteilen.

3. Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe 2021

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2021 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als EUR 64.350,00 bzw. im Monat mehr als EUR 5.362,50 verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens EUR 58.050,00 bzw. von monatlich höchstens EUR 4.837,50 berechnet.
- Die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt EUR 85.200,00 in den alten Bundesländern (aBL) bzw. EUR 80.400,00 in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr.
- Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens EUR 7.100,00 (aBL) bzw. EUR 6.700,00 (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf EUR 3.290,00 (aBL) bzw. EUR 3.115,00 (nBL) monatlich, also EUR 39.480,00 (aBL) bzw. EUR 37.380,00 (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt weiterhin bei EUR 450,00 monatlich.

Der Beitragssatz für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt ebenfalls bei 3,05 % und entsprechend bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei 3,30%. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt stabil bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist – befristet bis 31.12.2022 – auf 2,40 % gesenkt.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 01.01.2019 je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) trägt der Arbeitnehmer weiterhin allein. Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen.

Sachbezugswerte: Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2021 von EUR 258,00 auf EUR 263,00 monatlich (Frühstück EUR 55,00, Mittag- und Abendessen je EUR 104,00). Demzufolge beträgt der Wert für ein Mittag- oder Abendessen EUR 3,47 und für ein Frühstück EUR 1,83. Eventuelle Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts verbleibt kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag!

Der Ansatz des Sachbezugswerts kommt üblicherweise in folgenden Fällen in Betracht:

- a. Mahlzeiten, die der Arbeitnehmer arbeitstäglich in einer selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung vom Arbeitgeber gestellt bekommt,
- b. Leistungen des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z.B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichem Mahlzeiten beitragen, sofern der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
- c. die Abgabe von Essenmarken oder Gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der „Restaurantscheck“ einen Wert von EUR 6,57 pro Mahlzeit nicht übersteigt.

- d. Barzuschüsse, die der Arbeitgeber – z.B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine Arbeitnehmer für den Erwerb einer arbeitstäglichen Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss EUR 6,57 pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass nur eine Mahlzeit je Arbeitstag erworben und bezuschusst wird. Der Erwerb von Mahlzeiten „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz der Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen mit 25 % pauschal versteuern. In diesem Fall liegt in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit vor, sofern die Pauschalversteuerung bis zum 28.02.2021 durchgeführt wurde.

Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf EUR 237,00. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

Künstlersozialabgabe: Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben und muss von fast jedem Unternehmen getragen werden, das z. B. selbstständige Dienstleister für das Marketing beauftragt. Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung steigt im Jahr 2021 von 4,2 % auf 4,4 %.

4. Sponsoring-Aufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgabe

Aufwendungen für Sponsoring zählen auch bei Freiberuflern als Betriebsausgabe, wenn diese zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

In einem vor dem BFH verhandelten Fall hatte eine Freiberufler GbR jährliche Sponsoringverträge abgeschlossen, in denen als Gegenleistung mit ihrem Logo auf Kleidungen geworben wurde. Die Aufwendungen machte sie nebst Darlehenszinsen als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend. Das zuständige Finanzamt erkannte jedoch die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Der BFH stellte hingegen in seinem Urteil vom 14.07.2020 klar, dass ein Abzug von Aufwendungen für Sponsoring als Betriebsausgabe möglich ist. Dies setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Erfolgt das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

5. Beschäftigung von Leiharbeitnehmern bei betriebsbedingter Kündigung eines Stammarbeitnehmers

Die betriebsbedingte Kündigung von Stammarbeitnehmern ist wegen alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten unwirksam, wenn der Arbeitgeber Leiharbeitnehmer beschäftigt, mit denen er ein nicht schwankendes, ständig vorhandenes (Sockel-)Arbeitsvolumen abdeckt. Dies entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts Köln (LAG) am 02.09.2020.

Den Richtern des LAG lag dazu folgender Sachverhalt vor: Ein Automobilzulieferer beschäftigte neben 106 Arbeitnehmern auch Leiharbeitnehmer. Weil ein Auftraggeber das Volumen seiner Autoproduktion reduzierte, sprach der Zulieferer wegen des dadurch bei ihm entstehenden Personalüberhangs fünf Stammarbeitnehmern betriebsbedingte Kündigungen aus. In den knapp zwei Jahren vor Ausspruch der Kündigungen wurden sechs Leiharbeitnehmer fortlaufend mit nur wenigen Unterbrechungen (etwa zum Jahresende oder während der Werksferien) im Betrieb eingesetzt.

Die darauf gerichteten Kündigungsschutzklagen hatten Erfolg. Die Richter führten in ihrer Begründung aus, dass die gekündigten Arbeitnehmer auf den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer hätten weiterbeschäftigt werden können. Diese sind als freie Arbeitsplätze anzusehen. Leiharbeitnehmer, die fortlaufend beschäftigt würden, sind nicht als Personalreserve zur Abdeckung von Vertretungsbedarf im Unternehmen eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB